

Beschluss Nr. 195/2020

Schwyz, 17. März 2020 / ju

Interpellation I 1/20: Stellenmeldepflicht – Sind über 50-jährige länger arbeitslos?

Beantwortung

1. Wortlaut der Interpellation

Am 10. Januar 2020 hat Kantonsrätin Irene Huwyler Gwerder folgende Interpellation eingereicht:

«Seit Juli 2018 gilt die Pflicht, bei Berufsarten mit über 5% Arbeitslosigkeit die offenen Stellen erst der Regionalen Arbeitsvermittlung (RAV) zu melden, bevor sie öffentlich ausgeschrieben werden dürfen. Mit der sogenannten Stellenmeldepflicht sollen inländische Arbeitslose in Berufsgruppen mit hoher Arbeitslosigkeit einen Informationsvorsprung haben und leichter eine Stelle finden. Dies betrifft insbesondere die Baubranche und die Gastronomie. Für die betroffenen Unternehmen bedeutet dies einen administrativen Mehraufwand.

Eine am 9. Januar 2020 veröffentlichte Studie der Outplacementfirma Von Rundstedt sagt nun, dass die als Folge der SVP-Masseneinwanderungsinitiative eingeführte Stellenmeldepflicht bei der eigentlichen Zielgruppe (nämlich der über 50-jährigen Stellensuchenden) gar nichts nützt: Denn die über 50-jährigen profitieren nicht vom Inländervorrang, da sie bei der Suche ausgefiltert werden würden. Daher stelle ich dem Regierungsrat folgende Fragen:

- 1. Laut der veröffentlichten Studie profitieren über 50-jährige Stellensuchende nicht von der Stellenmeldepflicht. Wie sieht die Situation im Kanton Schwyz aus? Wie viele Personen sind im Kanton Schwyz davon betroffen?*
- 2. Werden die über 50-jährigen Personen auf der Stellensuche speziell unterstützt?*
- 3. In welchen Branchen sind die Suchenden besonders betroffen?*
- 4. Wie hoch ist der Verwaltungsaufwand für die Stellenmeldepflicht?*
- 5. Was hält der Regierungsrat insgesamt von der Stellenmeldepflicht? Beziehungsweise wie sind die Rückmeldungen der betroffenen Unternehmen?*

Ich bedanke mich beim Regierungsrat für die Beantwortung dieser Fragen.»

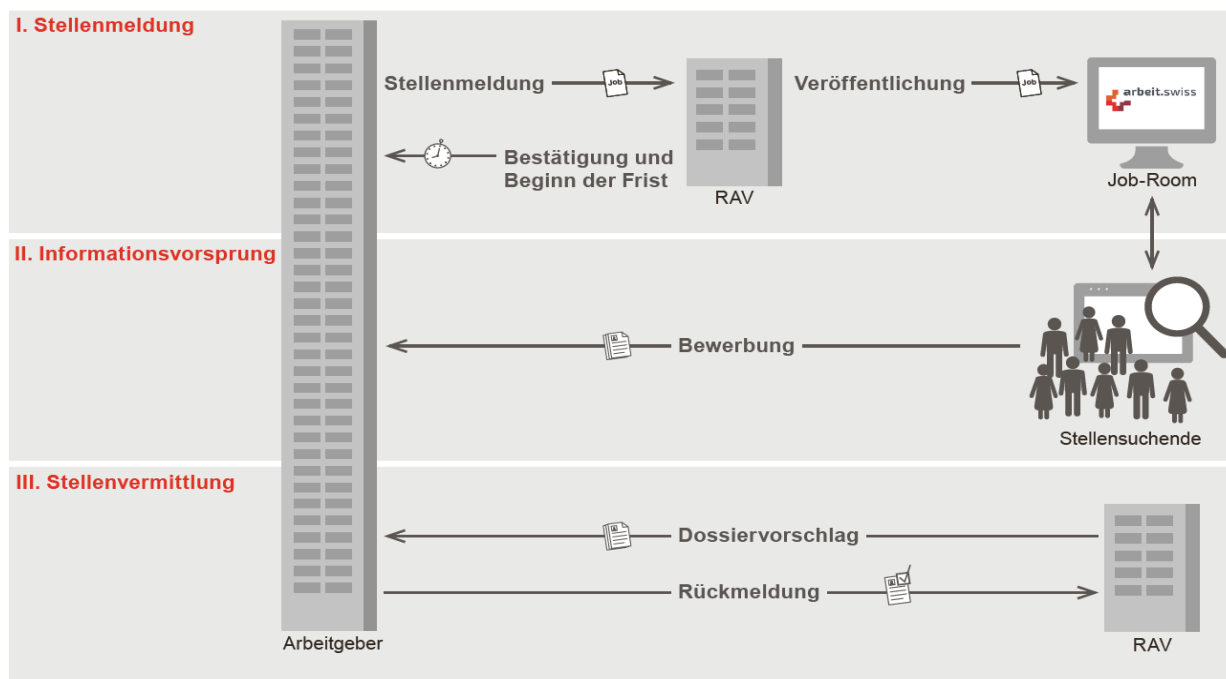
2. Antwort des Regierungsrates

2.1 Allgemeine Anmerkungen

Am 9. Februar 2014 hat das Schweizer Stimmvolk und die Stände die Initiative «Gegen Masseneinwanderung» angenommen. Das Parlament hat am 16. Dezember 2016 die Revision des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG, SR 142.20) angenommen. Der neue Artikel 21a im AIG legt dabei die Ausführungsbestimmungen des Artikels 121a der Bundesverfassung (BV) fest, welche die Ausschöpfung des inländischen Arbeitsmarktpotenzials zum Ziel haben: die Stellenmeldepflicht.

Die Stellenmeldepflicht gilt seit dem 1. Juli 2018. Sie verpflichtet die Arbeitgeber, sämtliche offenen Stellen in Berufsarten mit einer Arbeitslosigkeit von 5% oder darüber der öffentlichen Arbeitsvermittlung (öAV) bzw. den regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) zu melden. Bis am 31. Dezember 2019 waren Berufsarten mit einer Arbeitslosenquote von 8% oder mehr meldepflichtig. Die von den Kantonen geforderte Übergangsphase mit dem höheren Schwellenwert hat es den Arbeitgebern und den Kantonen ermöglicht, ihre Prozesse und Ressourcen zur Bearbeitung der meldepflichtigen Stellen sowie ihre Zusammenarbeit an die neue Regelung anzupassen. Die Senkung des Schwellenwerts von 8% auf 5% hat zwar die Meldepflicht ausgeweitet. Zeitgleich wurden die Definitionen der Berufsgruppen verfeinert, so dass unter dem Strich die Anzahl meldepflichtiger Stellen nur geringfügig angestiegen ist. Frühzeitig wurden die Arbeitgeber via Medien, Flyer und an Veranstaltungen über die Stellenmeldepflicht informiert.

Der Zugriff auf die Informationen über die vom Arbeitgeber gemeldeten Stellen wird während einer Frist von fünf Arbeitstagen auf Mitarbeiter der öAV und Personen beschränkt, die bei der öAV als Stellensuchende registriert sind. Die Arbeitgeber dürfen die gemeldeten Stellen erst nach Ablauf dieser Frist anderweitig ausschreiben. Die RAV übermitteln den Arbeitgebern innerhalb der ersten drei Arbeitstage dieser Informationsbeschränkung passende Dossiers von registrierten Stellensuchenden oder informieren sie, dass keine passenden Kandidaten bei der öAV gemeldet sind. Die Arbeitgeber laden geeignete Stellensuchende zu einem Bewerbungsgespräch oder einer Eignungsabklärung ein und teilen den RAV mit, ob sie einen der vorgeschlagenen Stellensuchenden eingeladen und eingestellt haben.



Quelle: Vollzugsmonitoring Stellenmeldepflicht – Erster Monitoringbericht des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO) vom 1. November 2019, S. 15.

2.2 Beantwortung der Fragen

2.2.1 Laut der veröffentlichten Studie profitieren über 50-jährige Stellensuchende nicht von der Stellenmeldepflicht. Wie sieht die Situation im Kanton Schwyz aus? Wie viele Personen sind im Kanton Schwyz davon betroffen?

Der Kern der Stellenmeldepflicht ist der Informationsvorsprung von fünf Arbeitstagen für die bei den RAV gemeldeten Stellensuchenden auf eine offene Stelle. Solange dürfen die offenen und gemeldeten Stellen vom Arbeitgeber nicht öffentlich ausgeschrieben werden. Die von der Interpellantin angesprochene Studie der Outplacementfirma «Von Rundstedt» ist sehr pauschal gehalten und lässt gerade diesen Aspekt ausser Acht. Weiter wurde die Stellenmeldepflicht nicht für eine bestimmte Alterskategorie, sondern für alle Stellensuchenden – unabhängig ihres Alters – konzipiert (vgl. vorstehende Ausführungen in Ziffer 2.1).

Es ist unbestritten, dass es über 50-jährige Stellensuchende schwerer haben, auf dem Arbeitsmarkt eine Stelle zu finden, als jüngere Stellensuchende. Die Zahl der über 50-jährigen Erwerbstätigen hat in den letzten 20 Jahren vor allem aus soziodemographischen Verschiebungen und der gestiegenen Arbeitsmarktpartizipation der Frauen zugenommen. Alleine dieser Umstand führt schon zu einem höheren Anteil an älteren Stellensuchenden. Verlieren ältere Arbeitskräfte eine Stelle, dauert es im Vergleich zu jüngeren Arbeitslosen jeweils länger, bis sie eine Lösung gefunden haben.

Die Arbeitslosigkeit hat in den letzten drei Jahren im Zuge der konjunkturellen Erholung grundsätzlich abgenommen, erfreulicherweise auch bei den über 50-jährigen Arbeitslosen. Die Arbeitslosenquote betrug im Kanton Schwyz im Jahr 2019 durchschnittlich 1.1% (schweizweit: 2.3%). Gemäss den Erhebungen des Amtes für Arbeit waren im Jahr 2019 durchschnittlich 2016 stellensuchende Personen bei den RAV eingeschrieben, wovon 998 als arbeitslos gemeldet waren. Registrierte nichtarbeitslose Stellensuchende sind jene Personen, die bei den RAV registriert sind, jedoch – im Unterschied zu den Arbeitslosen – entweder nicht sofort vermittelbar sind (zum Beispiel während der Kündigungsfrist, Krankheit, Militär usw.) oder aber über eine Arbeit verfügen (Zwischenverdienst, Beschäftigungsmassnahme, Praktika, Aus- und Weiterbildung usw.). Von den 2016 Stellensuchenden waren durchschnittlich 793 Personen älter als 50 Jahre, bei den Arbeitslosen waren es 374 Personen. Das entspricht einem Anteil von 37.5% aller Arbeitslosen.

2.2.2 Werden die über 50-jährigen Personen auf der Stellensuche speziell unterstützt?

Ja. Die Berater in den RAV nehmen speziell Rücksicht auf die besonderen Schwierigkeiten bei der Betreuung und Vermittlung von älteren Arbeitslosen. Bei eingeschränkter Vermittlungsfähigkeit stehen sämtliche arbeitsmarktlichen Massnahmen (AMM) des Kantons Schwyz wie auch der umliegenden Kantone zur Verfügung. Die AMM umfassen ein breites Angebot an Kursen und Programmen, mit denen die Stellensuchenden gezielt nachqualifiziert werden können. Denn stellensuchenden über 50-jährigen Arbeitslosen werden zudem spezifische Standortsbestimmungskurse mit einem persönlichen Coaching angeboten. Im Rahmen der vom Bundesrat am 15. Mai 2019 beschlossenen sieben Massnahmen zur Förderung des inländischen Arbeitskräftepotenzials wird das Coaching für schwervermittelbare inklusive ältere Arbeitslose in den RAV des Kantons Schwyz nochmals ausgebaut.

Im Arbeitslosenversicherungsgesetz ist für die über 55-Jährigen zudem ein spezielles Entschädigungs- und Taggeldsystem vorgesehen. So erhalten diese Betroffenen mehr und länger Arbeitslosenentschädigung als jüngere Arbeitslose. Unter bestimmten Bedingungen haben sie Anspruch auf zusätzliche Taggelder, die bis zum ordentlichen AHV-Rentenbezug fortbestehen können.

Im Weiteren können Versicherte, die älter als 50 Jahre sind, auch nach einer Aussteuerung für eine gewisse Zeit weiterhin an Bildungs- und Beschäftigungsmassnahmen teilnehmen. Zudem

ermöglicht die Arbeitslosenversicherung die Ausrichtung von Einarbeitungszuschüssen. Diese Massnahme bietet Versicherten mit Taggeldanspruch die Möglichkeit, ihre Fachkompetenzen zu erneuern bzw. zu erweitern, indem sie bei einem Arbeitgeber eine Einarbeitungszeit absolvieren.

Der Arbeitgeber wird mit Einarbeitungszuschüssen unterstützt, wenn die versicherte Person nach der Einarbeitungszeit zu orts- und branchenüblichen Bedingungen angestellt wird. Die Laufzeit dieser Massnahme kann für Versicherte über 50 Jahre bis zu zwölf Monate dauern. Hinzu kommen weitere Instrumente der Arbeitslosenversicherung, welche allen Arbeitlosen zustehen, wie beispielsweise die Förderung einer selbständigen Erwerbstätigkeit.

Selbstverständlich wirken all diese Massnahmen nur, wenn die Betroffenen entsprechend mitwirken. Gemäss erstem Bericht zum Vollzugsmonitoring der Stellenmeldepflicht des SECO vom 1. November 2019 haben leider nur rund ein Viertel der registrierten Stellensuchenden in einer meldepflichtigen Berufsart die Möglichkeit des Informationsvorsprungs genutzt und sich für den Zugang zum geschützten Bereich unter www.arbeit.swiss angemeldet. Hervorzuheben ist indes die positive Tendenz: Der Anteil der Stellensuchenden mit Logins ist seit Beginn kontinuierlich angestiegen und liegt derzeit bei deutlich über 30%.

Letztlich hängt es auch von der Bereitschaft der Arbeitgeber ab, Arbeitskräfte im fortgeschrittenen Alter anzustellen. Entsprechend sind Arbeitgeber ebenso aufgefordert, das Potenzial des inländischen Arbeitsmarkts und insbesondere der älteren Arbeitskräfte zu erkennen und zu nutzen.

2.2.3 In welchen Branchen sind die Suchenden besonders betroffen?

Nach Wirtschaftszweigen gemäss NOGA-2008 (Abkürzung von «Nomenclature Générale des Activités économiques», Deutsch: Allgemeine Systematik der Wirtschaftszweige) hat es derzeit am meisten Arbeitslose im Gross- und Detailhandel, im Baugewerbe, den Finanz- und Versicherungsdienstleistungen, den freiberuflichen, technischen und wissenschaftlichen Dienstleistungen, dem Gastgewerbe sowie dem Gesundheits- und Sozialwesen.

Bezieht man sich auf die Berufshauptgruppen gemäss Berufsnomenklatur, sind am meisten Personen aus den Dienstleistungsberufen und Verkäufer, gefolgt von den Handwerks- und verwandten Berufen und an dritter Stelle Hilfsarbeitskräfte arbeitslos. Über 50-Jährige sind grundsätzlich proportional zu den anderen Stellensuchenden in allen Berufsgruppen und Branchen von der Arbeitslosigkeit betroffen.

2.2.4 Wie hoch ist der Verwaltungsaufwand für die Stellenmeldepflicht?

In den RAV Goldau und Lachen wurde eigens für die Stellenmeldepflicht ein Arbeitgeberservice eingerichtet, in dem vier RAV-Personalberatende mit einem Pensum von insgesamt 200 Stellenprozenten im Einsatz sind. Zwar hat das Pflichtenheft der Personalberatenden bereits schon vor der Einführung der Stellenmeldepflicht die Arbeitgeberkontakte beinhaltet. Mit dem Arbeitgeberservice wurde diese Tätigkeit jedoch ausgebaut, spezialisiert, professionalisiert und auch effizienter ausgestaltet. Seit der Einführung der Stellenmeldepflicht ging die Arbeitslosigkeit zurück, weshalb der grösste Teil des Mehraufwands über die dadurch frei gewordenen Kapazitäten intern kompensiert werden konnte.

2.2.5 Was hält der Regierungsrat insgesamt von der Stellenmeldepflicht? Beziehungsweise wie sind die Rückmeldungen der betroffenen Unternehmen?

Die Einführung der Stellenmeldepflicht folgte auf den Entscheid des Parlaments und des Bundesrats zur Umsetzung der «Masseneinwanderungsinitiative», die das Schweizer Stimmvolk angenommen hat. Ob damit die ursprüngliche Zielsetzung – ein Rückgang der Zuwanderung aus dem Ausland – erreicht werden kann, ist nach wie vor offen. Der Bund plant in einem nächsten Schritt

die Wirkungsevaluation der Stellenmeldepflicht wissenschaftlich untersuchen zu lassen, in welcher die Auswirkungen der Stellenmeldepflicht auf den Arbeitsmarkt und die Zuwanderung behandelt werden sollen. Erste Ergebnisse dazu werden frühestens im Herbst 2020 vorliegen (vgl. Vollzugsmonitoring Stellenmeldepflicht –Monitoringbericht des SECO vom 1. November 2019, S. 9).

In einer ersten Untersuchung, welche den Fokus auf der konkreten Ausgestaltung der Melde- und Verarbeitungsprozesse meldepflichtiger Stellen gelegt hat, stellte das SECO fest, dass die Einführung der Stellenmeldepflicht insgesamt erfolgreich verlaufen sei. Davon konnten Arbeitgeber wie auch Arbeitnehmer, d.h. der Arbeitsmarkt als Ganzes, profitieren. Insgesamt führten in den ersten zwölf Monaten der Stellenmeldepflicht von den rund 64 000 Meldungen seitens Arbeitgeber, zu denen die RAV mindestens einen Dossievorschlag übermittelt haben, rund 4800 zu einer Anstellung. Dies entspricht schweizweit einem Anteil von 8.3% aller Meldungen. Die Anzahl zusätzlicher Stellenbesetzungen durch selbstständige Bewerbungen von Stellensuchenden im Rahmen des Informationsvorsprungs kann nicht eruiert werden. In diesen Fällen wird das RAV nicht eingebunden, somit erfolgt auch keine Rückmeldung der Arbeitgeber. Der Regierungsrat geht davon aus, dass auch Stellensuchende aufgrund direkter Bewerbung ohne Vermittlung über das RAV dank der Stellenmeldepflicht eine Anstellung finden konnten.

Die Rückmeldungen der betroffenen Unternehmen sind je nach Betrachtungsweise unterschiedlich. Grossmehrwahl erachten Arbeitgeber den administrativen Aufwand als überschaubar. Einige sind froh über das neue Gefäss, profitieren von der Dienstleistung der RAV und haben es als neue Rekrutierungsmöglichkeit entdeckt, so dass die Arbeitgeber vermehrt auch Stellen melden, die grundsätzlich nicht meldepflichtig sind. Seit der Einführung der Stellenmeldepflicht verdoppelten sich die Meldungen offener Stellen für Berufsarten, die nicht der Meldepflicht unterstellt sind, schweizweit von rund 5000 auf rund 10 500. Der Arbeitsmarkt ist mit der Stellenmeldepflicht für alle Beteiligten transparenter geworden. Es gibt aber auch kritische Arbeitgeberstimmen, die sich am administrativen Aufwand sowie der auferlegten Sperrfrist zur Veröffentlichung der offenen Stellen stören. Die Stellenmeldepflicht wird sodann zur administrativen Hürde, wenn der Arbeitgeber den eigentlichen Arbeitnehmer schon rekrutiert hat, aber zuerst noch die offene Stelle melden muss.

2.3 Fazit

Die Stellenmeldepflicht wurde nicht für eine bestimmte Altersgruppe, sondern als Umsetzung der Masseneinwanderungsinitiative für alle inländischen Stellensuchenden – unabhängig ihres Alters – konzipiert. Insgesamt verlief die Einführung der Stellenmeldepflicht erfolgreich. Die administrativen Abläufe zwischen Arbeitgebern und den RAV haben sich etabliert, laufen effizient ab. Die seit der Einführung der Stellenmeldepflicht starke Zunahme der gemeldeten offenen Stellen in Berufsarten, die nicht der Meldepflicht unterstellt sind, zeigt, dass die neue Massnahme bei Arbeitgebern auf hohe Akzeptanz stösst.

Als Arbeitsmarktinstrument hat die Stellenmeldepflicht eine positive Wirkung, deren Ziele erfüllt werden können. Die selbständige Stellensuche soll noch weiter gefördert werden, einerseits durch gezieltere Unterstützung seitens der RAV, andererseits durch technische Vereinfachungen. Zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit der über 50-jährigen Arbeitslosen werden die personellen Ressourcen und die zahlreichen Unterstützungsmöglichkeiten der Arbeitslosenversicherung und der öffentlichen Arbeitsvermittlung weiterhin zielgerichtet eingesetzt.

Beschluss des Regierungsrates

1. Der Vorsteher des Volkswirtschaftsdepartements wird beauftragt, die Antwort im Kantonsrat zu vertreten.

2. Zustellung: Mitglieder des Kantonsrates.

3. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Sekretariat des Kantonsrates; Volkswirtschaftsdepartement; Amt für Arbeit.

Im Namen des Regierungsrates:

Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber

